

RS Vwgh 1996/9/19 95/19/0778

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.1996

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §17 Abs1;

AVG §17 Abs4;

AVG §56;

AVG §58 Abs2;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

Gerade bei der Verweigerung der Akteneinsicht betreffend Aktenteilen welche als tragende Begründung einer abweisenden Entscheidung herangezogen wurden, bedarf es einer genauen und nachvollziehbaren Begründung, weil die Verweigerung der Akteneinsicht in einem solchen Fall die rechtlichen Möglichkeiten der Partei wesentlich einschränkt.

Schlagworte

Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Verfahrensordnungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995190778.X02

Im RIS seit

25.01.2001

Zuletzt aktualisiert am

15.07.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>